

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Wiltingen

für die Jahre 2020 / 2021 vom 09.06.2020

Der **Gemeinderat Wiltingen** hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	für das Jahr 2020		für das Jahr 2021	
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.875.000,00	Euro	1.805.000,00	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.019.500,00	Euro	1.891.000,00	Euro
der Jahresüberschuss/-fehlbetrag auf	-144.500,00	Euro	-86.000,00	Euro
2. im Finanzhaushalt				
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-82.500,00	Euro	-22.000,00	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	105.000,00	Euro	116.000,00	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	451.000,00	Euro	399.000,00	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-346.000,00	Euro	-283.000,00	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	428.500,00	Euro	305.000,00	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, wird festgesetzt	für das Jahr 2020	für das Jahr 2021
zinslose Kredite auf	0,00 Euro	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf	352.000,00 Euro	289.000,00 Euro
zusammen auf	352.000,00 Euro	289.000,00 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt	für das Jahr 2020	für das Jahr 2021
	auf 285.000,00 Euro	auf 0,00 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich	für das Jahr 2020	für das Jahr 2021
	auf 146.000,00 Euro	auf 0,00 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

- entfällt -

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

- entfällt -

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:	für das Jahr 2020	für das Jahr 2021
- Grundsteuer A auf	400 v.H.	400 v.H.
- Grundsteuer B auf	400 v.H.	400 v.H.
- Gewerbesteuer auf	400 v.H.	400 v.H.

(Nachrichtlich: Die Hundesteuer wird in der Hundesteuersatzung festgelegt)

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden festgesetzt:

- entfällt -

(Nachrichtlich: Die Friedhofsgebühren sind in der Friedhofssatzung geregelt)

§ 8 Umlagen

- entfällt -

§ 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug **6.091.827,24** Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt **6.053.827,24** Euro, zum 31.12.2020 **5.909.327,24** Euro.

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **1.000,00** Euro überschritten sind.

§ 11 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1,00** Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 12 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird	für das Jahr 2020	für das Jahr 2021
	in 0 Fällen	in 0 Fällen zugelassen.
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird	für das Jahr 2020	für das Jahr 2021
	in 0 Fällen	in 0 Fällen zugelassen.

§ 13 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt

1. für Leistungsstufen	---	Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	---	Euro

§ 14 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen gem. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO, z.B. zur Bewirtschaftung (Sperrungen, Zustimmungsvorbehalte) oder zum Stellenplan (ku- und kw-Vermerke, Einstellungs- oder Beförderungssperren).

Wiltingen, 09.06.2020
Christoph Schmitz
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Die Haushaltssatzung unterliegt für beide Haushaltsjahre der aufsichtsbehördlichen Genehmigung hinsichtlich der Festsetzung der Gesamtbeträge der Kredite. Gemäß § 95 Abs. 4 und § 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) ergeht hinsichtlich der verzinster Kredite folgende Entscheidung:

	Gesamtbetrag €	Genehmigungs- betrag €
a) <u>Haushaltsjahr 2020</u> zur Finanzierung von Investitionsausgaben des Finanzhaushalts genehmigter Teilbetrag: davon als Vorfinanzierungskredit:	352.000	106.000 0
b) <u>Haushaltsjahr 2021</u> zur Finanzierung von Investitionsausgaben des Finanzhaushalts genehmigter Teilbetrag: davon als Vorfinanzierungskredit:	289.000	4.000 0

Darüber hinaus unterliegt die Haushaltssatzung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung hinsichtlich der Summe der Verpflichtungsermächtigungen (VE) für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen. Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO ergeht hinsichtlich des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen folgende Entscheidung:

	Gesamtbetrag €	Genehmigungs- betrag €
<u>Haushaltsjahr 2020</u> Gesamtbetrag der VE Gesamtbetrag der genehmigungspflichtigen VE Genehmigter Teilbetrag:	285.000 146.000	0

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme
vom 22.06.2020 bis 03.07.2020

montags bis donnerstags: in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags: in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus (Verwaltungsgebäude I) in Konz, Zimmer 3, öffentlich aus.

Um eine vorherige telefonische Terminabsprache unter 06501/83-0 oder eine persönliche Anmeldung an der Zentrale im Rathaus wird gebeten.

Wiltigen, 09.06.2020

Christoph Schmitz

Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO:

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Verbandsgemeindeverwaltung Konz